

Darnach soll nun aber die Schriftlichkeit nicht weiter stattfinden können; es ist ein schriftliches Verfahren nach Kapitel XXXIII und §. 714 flg. des Proceßentwurfs gar nicht mehr statthaft, sondern es soll lediglich unmittelbar und mündlich verhandelt werden. Ein solches Verfahren ist unserem jetzigen Proceßrecht bekanntlich völlig fremd. Wenn wir eine Vertheilung der Masse in der Weise, wie in Kap. XXXIII des Concursordnungsentwurfs vorgeschlagen ist, annehmen wollen, so kann es anders nicht geschehen, als daß das ganze System zugleich geändert wird. Dabei tritt zugleich die Frage in den Vordergrund: was soll mit denjenigen Forderungen werden, die noch streitig geblieben sind, welches Verfahren soll da Anwendung erleiden? Denn nach dem Entwurfe einer Concursordnung haben wir kein Ordnungserkenntniß mehr; wir haben da nicht mehr die Attractionskraft des alle Forderungen umfassenden Locationserkenntnisses des jetzigen formalen Concursrechtes, wonach alle Rechtsstreitigkeiten im Concurse gleichsam zusammengehalten werden. Es müßten also nothwendigerweise einzelne Bestimmungen aus dem Kap. XIX der Concursordnung entlehnt werden, und hier steht wieder der Umstand entgegen, daß das ganze Kap. XIX aufgebaut ist auf Grund des mündlichen und unmittelbaren und zum Theil collegialen Verfahrens. Es würde also ohne eine völlige Umänderung dieser beiden Kapitel gar nicht möglich sein, diese Bestimmungen so, wie sie dort enthalten sind, in den gegenwärtigen Entwurf einzufügen. Die Deputation hatte sich lediglich die Frage vorgelegt: ist es möglich, daß diese Bestimmungen eingefügt werden können, ohne das Proceßsystem zu erschüttern? Diese Frage glaubte sie nach den Erwägungen, die auch im Berichte angedeutet sind, verneinen zu müssen. Was das von dem Herrn Abg. Bornitz angeregte Bescheinigungsverfahren anlangt, so scheint nach meinem Dafürhalten ein wesentliches Bedenken nicht entgegenzustehen, sobald man sich eben der Proceßgrundsätze entschlägt, die jetzt hinsichtlich des Umfangs und der Art der Streitobjecte geltend sind. Wir haben nach dem jetzigen Proceßrechte zu unterscheiden zwischen geringfügigen, ganz geringfügigen und größeren Rechtsachen, und für je diese drei Kategorien gelten verschiedene processualische Normen, für je diese drei Kategorien sind ganz andere Bestimmungen maßgebend. Es müßte etwa, wenn man dieses Bescheinigungsverfahren im Concurse lediglich statuiren wollte, eingefügt werden das Verfahren nach Maßgabe des Entwurfs, der in der nächsten Zeit in der Kammer zur Berathung kommen wird, die Veräußerungsverträge unter Ehegatten u. betreffend. Darnach soll nämlich für den Interventionsproceß das nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1839 geordnete sogenannte Bagatellverfahren eintreten. Nun wäre es denkbar, daß man ein solches Bescheinigungsverfahren einreihen könnte; freilich gebe ich zu bedenken, daß nach dem

jetzigen Stande des Proceßrechts man mit Recht und gutem Grunde verschiedene Verfahrensarten für wichtigere und minder wichtige Rechtsfälle aufrecht erhält und das Aufgeben des ordentlichen Proceßverfahrens eine materielle Schädigung im Gefolge haben könnte. Ich überlasse das Weitere jedoch der hohen Staatsregierung und würde einen darauf gerichteten Antrag der Erwägung nicht unwerth halten. Ich gebe aber freilich auch zu bedenken, daß man in der Erreichung des Besten dabei das Gute leicht schädigen kann.

Abg. von Griegern: Ich erlaube mir über den Standpunkt, den die Deputation bei der Angelegenheit eingenommen hat, nur eine kurze Bemerkung. Wir mußten uns sagen, daß es sich nur darum handeln kann, daß gegenwärtig gewisse einzelne Vorschriften außer dem Zusammenhange getroffen werden sollen, ohne in das System des Concursrechtes im Allgemeinen tiefer einzugreifen. Ich will keineswegs bestreiten, daß die Wünsche, die von dem Herrn Abg. Schreck ausgehoben sind, gerade ein sehr dringendes Bedürfnis betreffen, und ich habe mich auch in der Deputation dafür verwendet, daß in dieser Beziehung noch etwas mehr geschehen solle; ich mußte mir aber auch sagen, daß ich mich nicht im Stande fühlte, alle Bedenken, die von Seiten der geehrten Staatsregierung dagegen geltend gemacht wurden, zu widerlegen. Im Wesentlichen reducirten sie sich immer darauf, daß es nicht gut ausführbar sei, in das System selbst weitgreifende Abänderungen herbeizuführen. Sollten aber im Laufe der Debatte hinsichtlich der Frage, was hinsichtlich beschleunigter Ausschüttung der Masse vorgenommen werden kann, noch die Ansichten mehr Gewicht gewinnen, daß in dieser Beziehung ein Schritt weiter gethan werden könnte, so werde ich dem ganz gewiß nicht entgentreten. Soviel nun die Bemerkungen des Herrn Abg. Schnoor anlangt, so muß ich freilich wiederholen, daß jetzt keine Veranlassung vorliegt, auf das materielle Concursrecht einzugehen. Gerade der Punkt, der vom Herrn Abg. Schnoor berührt wurde: das Vorzugsrecht der Ehefrauen, ist eine außerordentlich bestrittene Frage, und ich für meinen Theil bin noch jetzt der Meinung, daß es sehr bedenklich sein würde, dieses Vorzugsrecht der Ehefrauen ganz aufzuheben. Ich würde das bestehende Recht hierunter sehr ungern aufgeben, weil ich fürchte, daß dem Credit dadurch sehr wesentlich geschadet werden möchte. Jede wohlhabende Frau würde ihr Vermögen zum Receptitiengute machen. Die Hoffnung, die der Herr Abgeordnete andeutete, daß der Bericht über das Decret Nr. 115 in dieser Beziehung etwas bringen würde, wird nicht gerechtfertigt werden; es ist eine einzige hierbei einschlagende Frage, über die in dem Gesetzentwurfe Bestimmung getroffen werden soll, eine einzelne Ausnahmegestaltung. Wenn also der geehrte Abgeordnete noch etwas mehr wünscht, so wird er sich vorbereiten müssen,